



Protokollauszug vom

29.04.2020

Departement Sicherheit und Umwelt / Schutz & Intervention:

Erlass eines Dienstreglements Schutz & Intervention Winterthur (DRSIW)

IDG-Status: öffentlich

SR.20.94-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird ein Dienstreglement Schutz & Intervention Winterthur (DRSIW) erlassen.
2. Das DRSIW tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
3. Gegen dieses Reglement kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das DRSIW mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.
5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das DRSIW nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die externe Erlasssammlung (WES) aufzunehmen.
6. Das Personalamt wird beauftragt, die Zulage von Art. 12 Abs. 2 DRSIW in die «Zulagentabelle» (Lohntabelle: Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen, denen bei der Einreihung der Stellen nicht oder nur teilweise Rechnung getragen worden ist [Art. 51 Abs. 1 PST]) aufzunehmen.
7. Das Dienstreglement der Berufsfeuerwehr (DR BF) vom 7. September 1988 mit I. Nachtrag vom 8. April 1998 und das Dienstreglement der Freiwilligen Feuerwehr (DR FFw) vom 6. Dezember 2000 werden mit Inkraftsetzung des DRSIW aufgehoben.

8. Mit Inkraftsetzung des DRSIW werden die Stadtratsbeschlüsse betr. «Entschädigungen an das Zivilschutz-Miliz-Kader für ausserdienstliche Tätigkeiten und zusätzlich freiwillige Dienstleistungen» vom 14. Februar 1990 (SRB-Nr. 90-0335), betr. «Änderung von Sold und Entschädigungen der Feuerwehr» vom 11. Dezember 2002 (SRB-Nr. 2002-2141) sowie betr. «Änderung von Sold und Entschädigungen der Feuerwehr» vom 16. Juni 2004 (SRB-Nr. 2004-1329) aufgehoben.

9. Dieser Stadtratsbeschluss wird zusammen mit dem Beschluss zur Eröffnung der Vernehmlassung bei den Personalverbänden (SR.20.94-1) veröffentlicht.

10. Mitteilung an: DSU, Schutz & Intervention (zur Weiterleitung an die Personalverbände); Personalamt (zur Nachführung der Liste der Einheitslohnansätze); Stadtkanzlei (Zur Publikation und Aufnahme in die WES resp. zum Entfernen aus der WES nach Ablauf der Rechtsmittelfrist).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 18. März 2015 hat der Stadtrat beschlossen, die Bereiche Feuerwehr und Zivilschutz zu einem neuen Bereich «Schutz & Intervention Winterthur (SIW)» zusammenzuschliessen (SRB-Nr. 15-217-1). Im Nachgang zum Zusammenschluss wurde unter anderem auch eine interne Überprüfung der bestehenden Dienstreglemente der Berufsfeuerwehr (DR BF) und der Freiwilligen Feuerwehr (DR FFW) vorgenommen. Ebenfalls fand eine Prüfung der dienstlichen Regelungen in der Zivilschutzorganisation Winterthur und Umgebung (ZSO) statt. Ziel dieser Massnahme war es, die bestehenden Reglemente in ein neues Reglement für den ganzen Bereich zusammenzufassen, die Reglemente den heutigen Gegebenheiten anzupassen und zu vereinfachen.

2. Grundzüge des Reglements

Das nun vorliegende Dienstreglement bezweckt die Festlegung der besonderen organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung der Betriebs- und Einsatzbereitschaft von Schutz & Intervention. Es gilt für alle Angestellten von SIW sowie für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation gleichermassen. Das Dienstreglement regelt im Detail die Besonderheiten im Schichtbetrieb der Berufsfeuerwehr sowie die Bestimmungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation, welche nicht bereits durch übergeordnete Bestimmungen, namentlich das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978 (LS 861.1) und das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1), geregelt sind. Zusätzlich berücksichtigt das Dienstreglement die mit der Fusion von Feuerwehr und Zivilschutz entstandenen Besonderheiten einer gemischten Blaulicht-/nicht Blaulichtorganisation.

Das neue Dienstreglement ersetzt die beiden bestehenden Dienstreglemente der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr, DR BF vom 7. September 1988 mit Nachtrag vom 8. April 1998 und DR FFW vom 6. Dezember 2000, welche die Rechtsgrundlagen für den Dienstbetrieb und Einsatz der Feuerwehr darstellten. Der Anhang zum Dienstreglement ersetzt folgende drei Stadtratsbeschlüsse zu Sold und Entschädigungen innerhalb von SIW: «Entschädigungen an das Zivilschutz-Miliz-Kader für ausserdienstliche Tätigkeiten und zusätzlich freiwillige Dienstleistungen» vom 14. Februar 1990 (SRB-Nr. 90-0335), «Änderung von Sold und Entschädigungen der Feuerwehr» vom 11. Dezember 2002 (SRB-Nr. 2002-2141), «Änderung von Sold und Entschädigungen der Feuerwehr» vom 16. Juni 2004 (SRB-Nr. 2004-1329).

Das DRSIW (Beilage 1) wurde kurz und übersichtlich gehalten. Weiterführende Beschreibungen können den Erläuterungen DRSIW (Beilage 2) sowie den beiden Synopsen DR BF (Beilage 3) und DR FFw (Beilage 4) entnommen werden.

3. Einsatzbereitschaft und Kostenentwicklung

Das neue Dienstreglement hat inhaltlich keinen Einfluss auf die Einsatzbereitschaft sowie die Kostenentwicklung von SIW.

4. Vernehmlassung

Gestützt auf Art. 64 Abs. 1 des städtischen Personalstatuts (PST) vom 12. April 1999 (1.4.5-1) wurden der Personalverband der Stadt Winterthur, der Verband des Personals der öffentlichen Dienste (VPOD) sowie der Polizeibeamtenverband zur Vernehmlassung eingeladen. Die Personalverbände unterstützen die Vorlage des neuen DRSIW und begrüßen die Zusammenführung der beiden «alten» Dienstreglemente. Das neue Reglement schaffe Klarheit für den Mitarbeitenden. Positiv beurteilen sie auch die klaren Zuständigkeiten, die Delegationsregelungen und die daraus resultierenden kürzeren und effizienteren Entscheidungswege. Grundsätzlich anerkennen die Personalverbände den klaren Willen, die Arbeitsbedingungen nicht zu verschlechtern. Diesbezüglich haben sie zwei kritische Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 (Beginn der Präsenzzeit an Sonn- und Ruhetagen) sowie Art. 12 Abs. 4 DRSIW (Kürzung der Entschädigung für Erhöhte Bereitschaft) formuliert und entsprechende Vorbehalte angebracht. Für weitere Einzelheiten wird auf den Vernehmlassungsbericht (Beilage 5) verwiesen.

5. Inkrafttreten

Das Dienstreglement soll vorbehaltlich eines Rechtsmittelverfahrens am 1. Juli 2020 in Kraft treten. Das vom Stadtrat am 7. September 1988 mit I. Nachtrag vom 8. April 1998 beschlossene Dienstreglement der Berufsfeuerwehr und das am 6. Dezember 2000 beschlossene Dienstreglement der Freiwilligen Feuerwehr werden auf denselben Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt. Das gleiche gilt für die Stadtratsbeschlüsse betr. «Entschädigungen an das Zivilschutz-Miliz-Kader für ausserdienstliche Tätigkeiten und zusätzlich freiwillige Dienstleistungen» vom 14. Februar 1990 (SRB-Nr. 90-0335), betr. «Änderung von Sold und Entschädigungen der Feuerwehr» vom 11. Dezember 2002 (SRB-Nr. 2002-2141) sowie betr. «Änderung von Sold und Entschädigungen der Feuerwehr» vom 16. Juni 2004 (SRB-Nr. 2004-1329).

6. Veröffentlichung

Dieser Stadtratsbeschluss wird zusammen mit dem Beschluss zur Eröffnung der Vernehmlassung bei den Personalverbänden (SR.20.94-1) veröffentlicht, dessen Publikation gestützt auf

Ziff. 3 des Stadtratsbeschlusses vom 19. Dezember 2018 (SR.18.1040-1) aufgeschoben war (Beeinträchtigung des Meinungsbildungsprozesses und einer zielkonformen Durchführung von Massnahmen).

7. Kommunikation

Eine interne Kommunikation bei Feuerwehr und Zivilschutz ist nach Genehmigung des Dienstreglements geplant. Zusätzliche externe Kommunikationsmassnahmen sind nicht vorgesehen.

Beilagen:

1. Dienstreglement Schutz & Intervention (DRSIW)
2. Erläuterungen zum DRSIW
3. Synopse zum Dienstreglement Berufsfeuerwehr (DR BF)
4. Synopse zum Dienstreglement Freiwillige Feuerwehr (DR FFw)
5. Vernehmlassungsbericht